

## **Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“**

vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65) mit Änderungen vom 13. Dezember 2007 (ThürStAnz. Nr. 2/2008 S. 30), vom 4. September 2008 (ThürStAnz. Nr. 39/2008 S. 1664) und vom 7. Dezember 2010 (ThürStAnz. Nr. 51/2010)

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer nach §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 11 - 14, 52 Abs. 2, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII <sup>1</sup>) bestehenden Aufgaben der Planung, Bereitstellung und Förderung von bedarfsgerechten Angeboten in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz einschließlich entsprechender Maßnahmen innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne der schulbezogenen Jugendarbeit (Schuljugendarbeit) und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach §§ 11 Abs. 3 Nr. 3, 13 SGB VIII sowie im Bereich der ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.

Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO <sup>2</sup>) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren <sup>3</sup> - in Verfolgung der Ziele der §§ 1 Abs. 3, 11 - 14, 52 Abs. 2, 81 und 82 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

- 1.2 Durch die Zuweisung sollen die kommunale Selbstverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Jugendförderplanung gemäß § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG<sup>4</sup>) unterstützt sowie der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe gefördert werden. Darüber hinaus soll die Schaffung eines bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angebotes an Schulen ermöglicht werden.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII ist das Prinzip der Subsidiarität besonders zu beachten. Demnach sollen insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe in angemessenem Umfang bei der Entwicklung der Angebotsstruktur gefördert werden.

Bei der Ausgestaltung sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Die Jugendverbandsarbeit ist entsprechend § 17 ThürKJHAG zu berücksichtigen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Zuweisungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

- 2.1 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.
- 2.2 Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit mit Ausnahme der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.
- 2.3 Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.

---

<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen.

### **3. Zuweisungsempfänger**

Zuweisungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein; insbesondere für die unter Nr. 2.1 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen gilt, dass sie Bestandteil des geltenden Jugendförderplans sein müssen.
- 4.2 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind förderfähig, sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Berufsschulen und in Ausnahmefällen mit Förderschulen durchgeführt werden.
- 4.3 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung) zugrunde liegen. Diese sind mit dem entsprechenden Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.
- 4.4 Die Förderung erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.
- 4.5 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sollen berücksichtigt werden.
- 4.6 Die Zuweisungen für Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie können an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen, insbesondere haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weitergabe an Dritte sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde, der vom Rechnungshof beauftragten Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle und des Rechnungshofes aufgenommen werden.
- 4.7 Ein im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgesetzter, bedarfsorientierter Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eingesetzt werden. Dabei sind die in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommenen Schulen vorrangig zu berücksichtigen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart und -form**

Die Zuweisung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung (Pauschale) gewährt.

#### **5.2 Förderfähige Ausgaben**

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben. Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes darf 400 Euro nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Wandertage und Investitionen.

#### **5.3 Höhe der Zuwendung**

- 5.3.1 Die Pauschale wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes sowie der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zu den Zahlen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten errechnet.

Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuweisung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden beim Finanzierungsanteil der Landkreise berücksichtigt.

- 5.3.2 Erstattungsansprüche des Landes werden nach Möglichkeit mit der nächsten Zuweisung verrechnet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Regelung des § 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), nicht anzuwenden. Ferner hat der Zuweisungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuweisungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, einzureichen.

### **7.2 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist die GFAW.

### **7.3 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Abrufrichtlinien durch die GFAW.

### **7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

### **7.5 Abschlagszahlungen**

Dem Zuweisungsempfänger können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Aussicht gestellt sowie in Monatsbeträgen geleistet werden. Voraussetzung ist jedoch eine zeitgleiche wie gleich hohe finanzielle Beteiligung des Zuweisungsempfängers.

Die Gewährung der Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruchs auf die beantragte Zuweisung sowie unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rückforderung. Keine Abschlagszahlung erfolgt in Fällen einer Erstbewilligung oder Neuaufnahme der Förderung.

#### 7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorgegebenen Formblättern und der Statistik. Die Sachausgaben sind in einer Summe darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Finanzierung der unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen einschließlich der finanziellen Beteiligung durch kreisangehörige Gemeinden und Städte zusätzlich durch die Haushaltsrechnung nachzuweisen.

#### 7.7 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### 7.9 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### **8. Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen**

8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Schule sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern. Soweit Belange der schulbezogenen Jugendarbeit bzw. schulbezogenen Jugendsozialarbeit betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium erforderlich.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

8.4 In Ergänzung zu Nr. 2 dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2007 auch ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII förderfähig mit Ausnahme der Erziehungsberatung, der Erziehung in einer Tagesgruppe, der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, soweit diese Hilfe stationär erbracht wird, sowie der Leistungen nach § 35 a SGB VIII. Diese Maßnahmen können mit maximal 17 % der Pauschale gefördert werden.

Abweichend von Nr. 4.1 dieser Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2007 Zuweisungen für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

auch dann weitergeleitet werden, wenn diese Maßnahmen noch nicht in die Jugendhilfeplanung bzw. in den Jugendförderplan aufgenommen worden sind.

Abweichend von Nr. 4.7 dieser Richtlinie sollen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2006 an der Quote orientieren, mit der die Landesmittel für schulbezogene Jugendarbeit in den Gesamtansatz für die „Örtliche Jugendförderung“ in den Landeshaushalt 2006 eingestellt wurden und ca. 20 % der Pauschale für Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit Fördermittelanträge für das Haushaltsjahr 2006 auch noch im Laufe des Haushaltsjahres 2006 annehmen.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Die Richtlinie „Jugendpauschale“ vom 22. März 2001 (ThürStAnz Nr. 18/2001, S. 904) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.